

AMTSBLATT DES MARKTES ECKENTAL



Nr. 05/2011

Eckental, 2. Mai 2011

INHALT	Seite
BEKANNTMACHUNG	
über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“	1
BEKANNTMACHUNG	
über die Überwachung und Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners	2 - 6

BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“

Der Marktgemeinderat des Marktes Eckental hat mit Beschluss vom 14.09.2010 den Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 23 GO in der Fassung vom 13.08.2010 einschließlich Begründung als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brand Nr. 19 „Am Asternweg“ in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften über den Entschädigungsanspruch (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB) und dessen Erlöschen (§ 44 Abs. 4 BauGB) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus des Marktes Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, Bauamt, Zimmer U.06, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eckental, 02.05.2011

MARKT ECKENTAL

gez.

Glässer
1. Bürgermeister

**Überwachung und Bekämpfung
des Schwammspinners (*Lymantria dispar*)
und des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processionea*)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Regierung von Unterfranken Gz.: 11-7833.00-2/07
der Regierung von Mittelfranken Gz.: 10-7833.1-2/04
der Regierung von Oberfranken Gz.: 10-7833-1/04
vom 16.12.2009**

Die Regierungen von Mittelfranken, Unterfranken, Oberfranken erlassen auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1998 (BGBl. I S. 971), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) in den nachfolgend genannten Regierungsbezirken und Landkreisen werden zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinners erklärt, in denen nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Der Regierungsbezirk Unterfranken
Der Regierungsbezirk Mittelfranken

Im Regierungsbezirk Oberfranken:
Die Landkreise Bamberg, Forchheim, Lichtenfels

2. Überwachung

In den unter Ziffer 1 genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind Eichenwälder von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie auf Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen wie zum Beispiel Eichenwickler und Frostspanner hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingeholt werden. Im Übrigen können die Forstbehörden dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden, insbesondere Eigelegzählungen und Kontrollfällungen, sind zu dulden.

3. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unver-

zöglich die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) zu verständigen.

4. Bekämpfung

Bei festgestelltem oder prognostiziertem bestandsbedrohenden Befall durch Schwammspinner und Eichenprozessionsspinner sowie bei Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den oben genannten Gefährdungs- und Befallsgebieten sind die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Schwammspinner und den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Schwammspinners und des Eichenprozessionsspinner sowie Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen ist nur in einer kurzen Zeitspanne in der Zeit von Mitte April bis Ende Juni – je nach Insekt und Witterung – durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels aus der Luft möglich. Lediglich in Kulturen oder Ausnahmefällen können Bodengeräte zur Bekämpfung eingesetzt werden. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung, Ersatzvornahme

- 5.1 Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer nach Ziffer 1 zum Gefährdungs- und Befallsgebiet erklärten Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.
- 5.2 Unterbleibt die Erklärung nach Ziffer 5.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Ziffer 5.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

6. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 € belegt werden.

7. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie ist an diesem Tage bekannt gegeben. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2014.

8. Sofortige Vollziehung

Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Schwammspinners und Eichenprozessionsspinner und erwartetem Kombinationsfraß mit frühfressenden Eichenschädlingen in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686) die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe im Bayer. Staatsanzeiger entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth,

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts eingereicht werden, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben, und zwar

1. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,
2. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,
3. soweit sich das betroffene Waldgrundstück auf dem Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken befindet, bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine

Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Regierung von Unterfranken

Dr. Beinhofer
Regierungspräsident

Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Regierung von Oberfranken

Wenning
Regierungspräsident